

Die Kraftdroschken leisten in der ersten Fahrpreiszone:

Bei Beförderung	Für den Mindestfahrpreis von 0 80 R.M.	Für je fernere 0 10 R.M.
von 1-2 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage	1. Einfache Taxe: bis 500 m Wegestrecke oder 4 Min. Wartezeit	bis 250 m Wegestrecke oder 2 Min. Wartezeit
	2. Mittlere Taxe: bis 400 m Wegestrecke oder 4 Min. Wartezeit	bis 200 m Wegestrecke oder 2 Min. Wartezeit
von 3-5 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage	3. Hohe Taxe: bis 300 m Wegelänge oder 4 Min. Wartezeit	bis 150 m Wegelänge oder 2 Min. Wartezeit
	a) mit Gepäck über 15 kg Gesamtgewicht am Tage b) mit oder ohne Gepäck während der Nacht	

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens. Werden die Fahrten teils in der Tages-, teils in der Nachtzeit ausgeführt, so darf nur während des in die Nachtzeit fallenden Teiles der Fahrt die hohe Taxe genommen werden. — Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern.

Die Kraftdroschken leisten in der zweiten Fahrpreiszone:

Bei Beförderung	Für den Mindestfahrpreis von 0 80 R.M.	Für je fernere 0 10 R.M.
von 1-5 Personen ohne od. mit Gepäck am Tage oder während der Nacht	bis 800 m Wegelänge oder 4 Min. Wartezeit	bis 150 m Wegelänge oder 2 Min. Wartezeit

Wird eine Droschke von einem Standplatz in der ersten Fahrpreiszone in die zweite bestellt, so darf ein Zuschlag von 20% des angezeigten Fahrpreises erhoben werden, falls die Droschke nicht sofort wieder zur Rückfahrt benutzt wird. Der Fahrpreis für die sogenannten Kleinkraftdroschken beträgt drei Viertel des nach der zuständigen Taxe angezeigten Betrages.

Verordnung über den Fuhrwerksverkehr im Gebiete der Landherrnschaft Ritzebüttel vom 24. Oktober 1927.

Auf Grund § 20a des hamburgischen Gesetzes, betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, und gemäß § 17 der Polizeiverordnung des Amtsverwalters vom 18. Oktober 1910, betr. die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellten Fuhrwerke (Amtsblatt S. 629) wird für das Gebiet der Landherrnschaft Ritzebüttel folgendes angeordnet:

§ 1. Auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen darf Fuhrwerk jeder Art nur dort halten, wo der Verkehr durch das haltende Fuhrwerk nicht behindert wird und das Halten nicht durch besondere Anordnungen verboten ist. Die öffentlichen Halteplätze und die Haltestellen des Omnibusses dürfen nur durch die gemäß §§ 2 und 3 zugelassenen Fuhrwerke benutzt werden. Die Straßenecken sind stets in einem Abstände von mindestens 10 Metern freizuhalten; von den Haltestellen des Omnibusses haben die anderen Fuhrwerke einen Abstand von mindestens 25 Metern zu wahren.

§ 2. Öffentliche Halteplätze sind Stände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die durch das Amt als solche bestimmt sind. Sie werden für Kraftdroschken, Stellwagen, Pferdroschken, — Stellwagen und Omnibusse getrennt — angewiesen und dürfen nur in der Zahl und von der Fuhrwerksart benutzt werden, die vom Amte dafür zugelassen ist.

Die Führer der zugelassenen Fuhrwerke dürfen sich auf den öffentlichen Halteplätzen nur zum Anwerben von Fahrgästen unter den in § 18 der Polizeiverordnung vom 18. Oktober 1910, betr. die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellten Fuhrwerke festgesetzten Einschränkungen aufstellen.

§ 3. Haltestellen des Omnibusses sind die Stellen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an denen der Omnibus bei der Zurücklegung der ihm genehmigten Linie zu halten berechtigt und verpflichtet ist. Sie werden vom Amt Ritzebüttel festgesetzt und dürfen nur für das Aus- und Einsteigen der Fahrgäste des Omnibusses benutzt werden.

§ 4. Die Anweisung der öffentlichen Halteplätze (§ 2) und der Haltestellen (§ 3) ist jederzeit widerruflich. Für die Benutzung der öffentlichen Halteplätze ist für jedes Fuhrwerk bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres ein Standgeld von RM. 8.— an die Kasse des Amtes Ritzebüttel zu zahlen.

§ 5. Die Führer der Fuhrwerke haben allen Anordnungen der Polizeibeamten über die Benutzung der öffentlichen Verkehrswege unweigerlich Folge zu leisten, auch wenn sie mit Rücksicht auf besondere Verkehrsverhältnisse von diesen Bestimmungen abweichen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Straßengesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu RM. 150.— oder mit Haft bestraft.

Verzeichnis der öffentlichen Halteplätze.

Gemäß der Verordnung über den Fuhrwerksverkehr im Gebiete der Landherrnschaft Ritzebüttel vom 24. Oktober 1927 wird nachstehend das Verzeichnis der öffentlichen Halteplätze zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Belegenheit	Art der zugelassenen Fuhrwerke	Zahl
Stadtbahnhof	Kraftdroschken	12
	Kraftstellwagen	1
	Pferdroschken	2
	Pferdestellwagen	3
Kaemmererplatz	Omnibusse	3
	Kraftdroschken	2
Abendrothstrasse	Kraftdroschken	6
Kaiserapotheke	Kraftdroschken	6
Strandstrasse	Kraftdroschken	4
Steinmarnnerstrasse bei der Döser Kirche	Kraftdroschken	4
Elbstrasse	Kraftdroschken	4
	Kraftdroschken	8
Alte Liebe	Pferdroschken	2
	Omnibusse	2
Seebäderbrücke	Kraftdroschken	8
	Pferdroschken	2
	Omnibusse	2

Belegenheit	Art der zugelassenen Fuhrwerke	Zahl
Amerikahöft	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt
Lenzstrasse	Kraftdroschken	4
	Kraftstellwagen	1
Duhnen	Pferdestellwagen	2
Strandstrasse	Omnibusse	2
Dohrmannsplatz	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt
Duhnen	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt
Hotel zum Meer	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt
Brockeswalde Lokal „Waldeslust“	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt
Brockeswalde Lokal „Waldschloß“	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt

Die Aufstellung der Fuhrwerke auf diesen Halteplätzen regelt die Polizei.

Verordnung über den Betrieb der Kraftomnibusse vom 18. Dezember 1926. (Auszug).

§ 22. Vorschriften über die Fahrgäste.

1. Betrunkene, mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftete oder Personen, welche durch ihre schmutzige Kleidung oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen würden, sowie Gefangene sind von der Beförderung ausgeschlossen.

2. Verboten ist:

- a) die Mitnahme von Tieren und geladenen Schußwaffen sowie von Gepäckstücken, die durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Fahrgäste belastigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können. Die Zulassung von Ausnahmen behält sich das Hamburgische Amt Ritzebüttel vor,
- b) das Aufsteigen auf einen als „Besetzt“ bezeichneten Wagen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schaffners sowie das Berühren der zur Beleuchtung dienenden und der anderen Betriebseinrichtungen,
- c) das Rauchen sowie das Mitführen brennender oder angerauchter Zigarren, Zigaretten und Pfeifen im Innern eines Wagens,
- d) das Ausspucken in den Wagen und jedes ungebührliche Benehmen (Musizieren, Lärmen, Singen, Belästigung der Mitfahrenden und des Schaffners usw.),
- e) jede Unterhaltung mit dem Führer.

3. Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Schaffners ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Fahrgäste, die dies nicht tun, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung des Schaffners den Wagen sofort zu verlassen.

Taxe für den Kraftomnibusbetrieb Cuxhaven vom 30. September 1925 einschließlich Änderung vom 7. Juni 1926. (Auszug).

Der Fahrpreis beträgt für eine Fahrt ab Bahnhof Cuxhaven

nach Haltestelle	oder umgekehrt	R.M.
Lütt's Ecke	0 15
Döse, Haltestelle Kaiserapotheke	0 20
Döse, Haltestelle Badehausallee	0 30
Döse, Haltestelle Döser Kirche	0 40
Döse bis Duhner Grenze	0 60
Duhnen	0 75
Groden (Kirche)	0 80
Gasthaus „Zur Erholung“	0 30
Brockeswalde	0 40
Sahlenburg, Haltestelle Itgen	0 60
Sahlenburg, Haltestelle „Zum Forst“	0 70
Sahlenburg, Haltestelle Nordhelmstiftung	0 90
Altenbruch	0 60
Lüdingworth	0 90

Zwischen den Teilstrecken beträgt der Fahrpreis allgemein je 15 Pfg. Eine Ausnahm hiervon findet zwischen folgenden Teilstrecken statt:

Lütt's Ecke — Badehausallee	R.M. 0 20
„ — Döser Kirche	0 80
„ — Duhner Grenze	0 50
„ — Duhnen	0 75

Kinder unter 2 Jahren werden frei befördert, Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte des Fahrpreises, mindestens jedoch 10 Pfg.

Krankenbeförderung

durch die freiwillige Sanitätskolonne vom Roten Kreuz Cuxhaven, Hauptmeldestelle: Holstenplatz 1, ☎ 1025; Meldestellen: E. Jahn, Hermannstr. 31, H. Rösing, Groden, alte Marsch 29, G. Kahl, alter Duhnerweg 3.

Tarif für die Dienstmänner vom 24. Februar 1912.

Das Stadtgebiet wird in 5 Zonen eingeteilt.

Zone 1 umfaßt den Stadtteil Neu-Cuxhaven und den durch Friedrich Carl- und Mittelstrasse begrenzten Teil von Alt-Cuxhaven (einschließlich dieser Strassen selbst) sowie die Ostseite.

Zone 2 umfaßt den übrigen Teil von Alt-Cuxhaven östlich der Catharinenstrasse (einschließl. der Strasse selbst) sowie das Hafengebiet.

Zone 3 umfaßt das Gebiet zwischen Catharinenstrasse und Badeallee (einschließl. dieser selbst).

Zone 4 umfaßt das Gebiet zwischen Badeallee und Döser Kirche.

Zone 5 umfaßt das Gebiet von der Döser Kirche bis zur Grenze nach Duhnen und Stickenbüttel.

Die Vergütung beträgt:

- a) innerhalb einer Zone für die Ausführung von Aufträgen ohne Gepäck oder mit Gepäck bis zu 20 kg Gewicht R.M. 0 45
- für jede angefallenen weiteren 10 kg „ 0 15